

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (AGB VersMakler)

**Martin Hoch, 2301 Groß Enzersdorf, Schilfweg 8; Gisazahl: 23766785**

Tel. 06643266515, Email office@versicherungshoch.at

(im Folgenden "der Versicherungsmakler")

(Fassung 0220)

### Präambel

- (1) Der Versicherungsmakler (kurz VM) vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden (kurz VK) andererseits. Der vom VK mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte VM ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren.
- (2) Der VM erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes (kurz MaklerG), diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- (3) Wenn dem VM nicht ausdrücklich und schriftlich ein Alleinvermittlungsauftrag erteilt wurde, bezieht sich der Maklervertrag und damit die Tätigkeit des VM nicht auf sämtliche Versicherungsangelegenheiten des VK, sondern nur auf jenes Risiko, das vom konkreten Vermittlungsauftrag im Einzelfall ausdrücklich umfasst ist.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem VM und dem VK und ergänzen den mit dem VK allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.
- (2) Der VK erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem VM zu Grunde gelegt werden.

### § 2

#### Die Pflichten des Versicherungsmaklers (VM)

- (1) Der VM erstellt eine angemessene Risikoanalyse sowie ein angemessenes Deckungskonzept. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des VK basieren.
- (2) Der VM vermittelt dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz. Die diesbezügliche Interessenwahrungspflicht des Versicherungsmaklers ist, soweit im Einzelfall nicht durch ausdrückliche, schriftliche Übereinkunft Abweichendes vereinbart wurde, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den VM erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
- (4) Der VM ist nur bei Entgeltvereinbarung zur Tätigkeit nach § 28 Z 4 (Bekanntgabe von Rechtshandlungen etc.) und Z 5 (Prüfung des Versicherungsscheines) MaklerG verpflichtet.
- (5) Der VM ist nur bei Entgeltvereinbarung zur Tätigkeit nach § 28 Z 6 (Unterstützung bei Versicherungsfall etc.) und Z 7 (laufende Überprüfung etc.) MaklerG verpflichtet.
- (6) Sollten abweichend vom Inhalt der Punkte (4) und (5) diese Aufgaben dennoch einmalig oder auch wiederholt unentgeltlich erbracht werden, kann daraus keinesfalls ein Recht oder eine Haftung abgeleitet werden.

### § 3

#### Pflichten des Versicherungskunden (VK)

- (1) Der VK stellt dem VM rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der VM zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Ebenso wird er alle für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen, insbesondere Adressänderungen, Änderungen der Tätigkeit, Auslandstätigkeit, Gefahren-erhöhung usw., dem VM unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekanntgeben.
- (2) Der VK hat an der Risikoanalyse nach Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des VK, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem VM bekannt zu geben. Sofern erforderlich hat der VK an einer Risikobesichtigung durch den VM oder den Versicherungsunternehmer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen.
- (3) Der VK wird alle durch die Vermittlung des VM übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag überprüfen und dem VM zur Berichtigung mitteilen.
- (4) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit dem VM unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an den VM schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit. Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- (5) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und von Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

#### § 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

- (1) Als Zustelladresse des VK gilt die dem VM zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (2) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler keine Haftung. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

#### § 5 Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom VM erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des VM.

#### § 6 Haftung des Versicherungsmaklers

- (1) Der VM haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des VK nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung des VM ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des VM beschränkt.
- (2) Der VM haftet nicht für solche Schäden, die aus der – dem VK obliegenden – Ermittlung der Versicherungssumme resultieren.
- (3) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den VM unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherungsunternehmer bedarf. Der VK nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherungsunternehmer ein ungedeckter Zeitraum entstehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des VM nicht abgeleitet werden.
- (4) Es besteht keine Haftung des VM für nicht von ihm selbst vermittelte Versicherungsverträge, für die Festlegung von Versicherungssummen, für rechtliche oder steuerrechtliche Auskünfte, für Auskünfte über den Wert von Sachen oder Rechten und für prognostizierte Renditen, Verzinsungen sowie zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen. Weiters ausgeschlossen ist eine Haftung für Schäden, die durch auf dem Post- oder sonstigen Übertragungsweg (z.B. E-Mail) verloren gegangene Sendungen und Mitteilungen verursacht wurden. Da über Annahme oder Ablehnung eines Antrages ausschließlich der Versicherer entscheidet, besteht keine Gewähr für die Annahme eines auf einem Offert des VM beruhenden Antrages.
- (5) Schadenersatzansprüche gegen den VM kann der VK nur innerhalb von 6 Monaten - für Verbraucher von 3 Jahren - nach Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen, längstens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Abschluss des schadenbegründenden Sachverhalts.

#### § 7 Entgeltanspruch

Sofern nicht anders vereinbart besteht für vermittelte Verträge das Entgelt des VM in der vom Versicherer gezahlten Courtage. Darüber hinaus steht dem VM bei entsprechender Vereinbarung ein Entgelt und nach §2 Abs. (4) und (5) ein angemessenes Entgelt durch den VK zu.

#### § 8 Verschwiegenheit.

Der VM ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des VK, die ihm im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, welche zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.

Der VK ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom VM verarbeitet und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt.
- (2) Die Verträge zwischen dem VM und dem VK unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des VM befindet. Der VM ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen.